

Gemeinschaft ermöglichen! – Vereinbarung zur Nutzung von Räumen der KKIB für Gruppen ab Juli.2021



**KATHOLISCHE
KIRCHE
IN BRÜHL**

Für die Nutzung der Räume ist immer die Coronaschutzverordnung und die am Tage der Nutzung geltende Inzidenzstufe vom Nutzer zu beachten.

Hinweise zur Rechtslage sind mit Stand 15.07.21 beigelegt, ersetzen aber nicht die Originalvorschrift.

Sobald Inzidenzstufe 2 oder 3 festgestellt werden, ist eine Raumnutzung grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei allen Gruppen, die Räume oder Außengelände der Katholischen Kirche in Brühl nutzen, sind die Unterzeichnenden dieser Vereinbarung für die Einhaltung der Regelungen verantwortlich und haften für eventuelle Verstöße.

Die Raumnutzung ist nur mit vorheriger Reservierung im Pastoralbüro möglich.

Es stehen zur Verfügung:

Ort:	Maximale Personenzahl:
Begegnungszentrum margaretaS	14
St. Heinrich, Pfarrsaal	12
St. Stephan, Helma-Meyers-Raum	7
Pfarrsaal Heide	5
Pfarrheim Kierberg	12
Pfarrsaal Vochem	18
Pfarrheim Badorf	10
Jugendheim Pingsdorf	8
Pfarrheim Schwadorf	6

Ort des gewünschten Treffens	
Name der Gruppe	
Anzahl der erwarteten Teilnehmenden	
Datum/Daten, Uhrzeit und Dauer des Treffens	
Zweck des Treffens	
Zwei Verantwortliche für Abstands- und Hygienemaßnahmen und Kontrolle	1. 2.

Ich bestätige die Richtigkeit dieser Angaben und verpflichte mich zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen.

Name des 1. Gruppenverantwortlichen

Datum +Unterschrift Gruppenverantwortliche

Raumnutzung genehmigt:

Datum +Unterschrift + Stempel

Anlage zur Nutzungsvereinbarung:

Inzidenzstufe 1

Für alle Treffen auf dem Außengelände oder in Innenräumen gilt:

Die Gruppenverantwortlichen sind verpflichtet eine Liste der Teilnehmenden mit Name und **Kontakt**daten zu erstellen. Diese Liste muss vier Wochen von der/dem Gruppenverantwortlichen aufbewahrt werden. Sie dient im Bedarfsfall zur Weitergabe an das zuständige Gesundheitsamt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten vernichtet. Der Veranstalter ist nicht berechtigt die Daten zu einem anderen als dem vorgenannten Zweck zu verwenden.

In Innenräumen:

Beim Betreten der Räume sind die Hände zu desinfizieren (Spender steht im Eingangsbereich).

Das Tragen einer medizinischen Maske ist bei Bewegung durch den Raum verpflichtend. Am Sitzplatz kann sie abgenommen werden. Grundsätzlich ist ein Abstand von 1,5 m zwischen Personen jederzeit einzuhalten, auch bei der Begrüßung und Verabschiedung.

Der Raum wird ca. alle 30 Minuten gründlich gelüftet. Die Fenster stehen während der Nutzung mindestens auf Kipp und werden erst beim Verlassen des Hauses geschlossen.

Die Küche wird von maximal zwei Personen betreten. Es erfolgt keine Bewirtung mit Speisen.

Im Außengelände kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern der Abstand von 1.50 m eingehalten wird. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist gestattet. Erfolgt persönliches Servieren, darf dies nur mit medizinischer Maske durchgeführt werden.

Bis zu fünf Haushalte können sich unter Einhaltung der Abstands- und Maskenregeln ohne Vorlage der GGG-Nachweise treffen.

Bei Treffen mit mehr als fünf Haushalten in Innenräumen und auf dem Außengelände gilt:

Die Gruppenverantwortlichen müssen vor Betreten des Hauses/ Geländes sicherstellen, dass alle Gruppenmitglieder getestet, geimpft oder genesen sind. (gemäß der Aufstellung siehe unten*)

Inzidenzstufe 0

Abweichend von den oben genannten Vorschriften entfällt eine Beschränkung von Haushalten und die Überprüfung der 3G (geimpft, getestet, genesen).

Alle anderen Vorgaben aus der Inzidenzstufe 1 gelten auch in der Inzidenzstufe 0.

*Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr kann wie folgt erbracht werden:

- Ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 **PCR-Test**. Maximal 72 h gültig
 - **Antigentest** einer befugten Stelle Maximal. 48 h gültig
Tests müssen in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst werden

 - Zutrittstestung vor Ort: Wenn ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vom Betroffenen nicht vorgelegt werden kann, dann kann ausnahmsweise ein Antigentest zur Eigenanwendung **unter Aufsicht** der für das Treffen Verantwortlichen durchgeführt werden. Das negative Testergebnis gilt jedoch nur für die Dauer des Aufenthalts am jeweiligen Ort bzw. für das Betreten der jeweiligen Betriebsstätte.

 - Nachweis über eine Genesung. Als Nachweis gilt:
 - o eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2
 - o ein Genesungsnachweis nach Epidemiegesetz (§ 4 Abs. 18 EpiG)
 - o ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde
 - o ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 3 Monate sein darf.

 - Nachweis über eine Immunisierung (Impfung) mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19
 - o Zweitimpfung ab dem 15 Tag nach der Impfung, wobei die Erstimpfung max. 9 Monate zurückliegen darf.
 - o Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (dzt. Johnson&Johnson). Die Impfung darf max. 9 Monate zurückliegen.
-